

GEMEINDE UERKHEIM

Gemeindeversammlung

Freitag, 8. Juni 2018, 19.30 Uhr, in der Turnhalle

**Ablauf: 19.30 Uhr, Ortsbürgergemeindeversammlung
20.00 Uhr, Einwohnergemeindeversammlung**

- Traktandenlisten

Im Gemeindehaus liegen für Sie bereit:

Zum Bezug

(kann auch telefonisch angefordert oder auf unserer Homepage eingesehen werden, 062 / 739 55 20 oder www.uerkheim.ch)

- Rechnung 2017
- Rechenschaftsbericht 2017

Zur Einsichtnahme (vom 28. Mai bis 8. Juni 2018)

- Protokolle der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017
- Rechnungsunterlagen mit den Belegen
- Unterlagen zu den beiden Kreditabrechnungen
- Unterlagen zum Einbürgerungsgesuch
- Unterlagen zum Abwasserreglement
- Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Uerkheim und Zofingen zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Bauverwaltung
- Unterlagen zur Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung
- Unterlagen zu den beiden Verpflichtungskrediten

Die Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2017 hat sich im Rahmen einer Konsultativabstimmung mit grossem Mehr dafür ausgesprochen, dass die Einladung an die Stimmberechtigten in einer Kurzform zugestellt und auf den Druck des Traktandenbüchleins verzichtet werden soll.

Diese umfassende Traktandenliste wird, wie anlässlich der letzten Gemeindeversammlung, auf der Homepage publiziert und in gedruckter Form am Schalter der Gemeindekanzlei zum Bezug bereitgelegt.

GEMEINDE UERKHEIM

TRAKTANDENLISTE

für die Gemeindeversammlung
vom Freitag, 8. Juni 2018
19.30 Uhr in der Turnhalle

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017**

Das Originalprotokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann bezogen werden. Das Protokoll darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr auf der Homepage www.uerkheim.ch publiziert werden.

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

2. **Abnahme des Rechenschaftsberichts und Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2017**

2. a) Rechenschaftsbericht

Für das Jahr 2017 wurde wiederum ein Rechenschaftsbericht im gleichen Rahmen wie in den bisherigen Jahren erstellt. Dieser kann auf der Gemeindekanzlei bezogen oder über unsere Homepage www.uerkheim.ch eingesehen werden.

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 sei zu genehmigen.

2. b) Verwaltungsrechnung

Die Ortsbürgerverwaltung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13'159.95 ab, darin enthalten ist der Ertragsüberschuss des Mathyshauses. Ins Gewicht fielen die einmaligen Kosten von CHF 31'794.70 für die Hangsicherung an der alten Hinterwilerstrasse.

Die Funktion Mathyshaus schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 45'947.90 ab, welcher dem Eigenkapital des Mathyshauses gutgeschrieben wird.

Die Waldwirtschaft weist einen Ertragsüberschuss von CHF 24'116.50 aus und wird als Einlage in die Forstreserve gebucht.

Der Forstreservfonds soll einen Bestand aufweisen, der dem Holzerlös der letzten 5 Jahre entspricht (Sollbestand). Der Sollbestand ist jährlich neu zu berechnen. Es sind die Erlöse aus Rohholz massgebend. Als Bruttorehholzerlöse gelten die Erträge der Funktion 8201 Waldwirtschaft (8201.4250.xx). Nicht dazu gehören Erlöse für weiterverarbeitete Produkte wie Pfähle, Holzschnitzel und Brennholz.

Die Waldfläche beträgt 179 ha.

Der Sollbestand der Forstreserve berechnet sich aufgrund der Bruttorehholzerlöse wie folgt:

| | | | |
|---|------|------------|-------------------|
| | 2013 | CHF | 63'132.15 |
| | 2014 | CHF | 55'993.85 |
| | 2015 | CHF | 141'540.00 |
| | 2016 | CHF | 151'571.20 |
| | 2017 | CHF | <u>178'177.20</u> |
| Total der letzten 5 Jahre | | CHF | 590'414.40 |
| Durchschnitt der letzten 5 Jahre (= Sollbestand) | | CHF | 118'082.88 |
| Doppelter Sollbestand | | CHF | 236'165.76 |
| Effektiver Bestand der Forstreserve am 31.12.2017 | | CHF | 828'781.09 |
| Frei verfügbar | | CHF | 592'615.33 |

Die Finanzkommission wird zur Rechnung 2017 den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

3. Zusammenschluss der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde

Ausgangslage

An der Ortsbürger-Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2017 nahm der Gemeinderat einen Überweisungsantrag entgegen, wonach der Gemeinderat einen Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde prüfen soll, bzw. den entsprechenden Gremien das Ergebnis der Prüfung zur Beschlussfassung unterbreiten soll.

Dabei wurde vor allem ins Feld geführt, dass mit der Zusammenlegung der Buchhaltungen einiges an administrativen Kosten eingespart werden kann und dass sich der Aufwand für

die Wenigen, welche jeweils an der Ortsbürgergemeindeversammlung teilnehmen, nicht mehr lohnt.

Schliesslich sei mit dem Zusammenschluss zum Forstbetrieb Uerkental das letzte „Kerngeschäft“ einer Ortsbürgergemeinde ausgelagert worden, wodurch das Interesse an der Versammlung noch weiter sinken dürfte.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 liess sich der Gemeinderat vor der Erarbeitung eines Zusammenschlussgeschäftes auch den Auftrag durch die Einwohnergemeinde erteilen. Dem Antrag wurde mit grosser Mehrheit gegen eine Gegenstimme zugestimmt.

Rechtliche Bestimmungen

Die Rahmenbedingungen können der Gemeindegesetzgebung entnommen werden:

§ 9 Abs. 2 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden
„Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen Beschlüsse über den Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit der entsprechenden Einwohnergemeinde.“

§ 33 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz
*„Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:
b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden;“*

Der Zusammenschluss von Ortsbürgergemeinde und Einwohnergemeinde braucht demnach zwei Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, welche danach an den Urnenabstimmungen zu bestätigen sind. Eine kantonale Genehmigung durch den Grossen Rat braucht es hingegen nicht.

Sollte sowohl die Ortsbürgergemeinde als auch die Einwohnergemeinde an der Gemeindeversammlung diesem Zusammenschluss zustimmen, ist die Urnenabstimmung für Orts- und Einwohnergemeinde am 23. September 2018 (Blanko-Abstimmungstermin des Kantons) vorgesehen.

Finanzielle Aspekte

Während bei den Ortsbürgern auch emotionale Gründe bei einem entsprechenden Entscheid eine Rolle spielen, dürften bei den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde vor allem die finanziellen Aspekte interessieren.

Die Rechnungsabschlüsse der Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde der letzten 8 Jahre (2010 bis 2017) ergeben im Mittelwert pro Jahr folgende Eckzahlen:

| | | | |
|------------------------|-------------------|-----|-----------|
| • Ortsbürgerverwaltung | Ertragsüberschuss | CHF | 9'900.00 |
| • Mathyshaus | Ertragsüberschuss | CHF | 30'800.00 |
| • Forstwirtschaft | Ertragsüberschuss | CHF | 13'500.00 |

Nicht berücksichtigt sind dabei die einmaligen ausserordentlichen Ausgaben, bzw. Zuschüsse an die Einwohnergemeinde von rund CHF 150'000.00 für die Herrichtung von Gemeindestrassen und CHF 69'000.00 plus CHF 31'800.00 für die Sanierung von Hangrutschen.

Die Forstwirtschaft wird als Spezialfinanzierung eigenwirtschaftlich geführt. In den letzten Jahren mussten tendenziell Aufwandüberschüsse verbucht werden. Mit dem Zusammenschluss zum Forstbetrieb Uerkental wurde die Basis geschaffen, dass der Betrieb ab dem Jahr 2019 wieder selbsttragend geführt werden kann.

Fazit:

Mit einem Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde könnte die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde jährlich um rund CHF 40'000.00 entlastet werden, was im Moment rund 1.5 Steuerprozent entspricht.

Zu den möglichen Einsparungen, welche durch den Wegfall der separaten Rechnungsführung und der separaten Ortsbürgergemeindeversammlung erzielt werden können, wurden keine konkreten Berechnungen angestellt. Diese dürften jedoch im unteren vierstelligen Bereich liegen.

Die Bilanz der Ortsbürgergemeinde weist per Rechnungsabschluss 2017 folgende Positionen aus:

| | | |
|---|-----|--------------|
| • Eigenkapital total | CHF | 2'879'323.13 |
| ○ davon Forstreserve | CHF | 828'781.09 |
| • Bilanzwert der Waldungen | CHF | 1'814'387.00 |
| • Bilanzwert Stockwerkeigentum Mathyshaus | CHF | 1'662'291.00 |

Die Übernahme der Bilanzpositionen in die Bilanz der Einwohnergemeinde hat keinen Einfluss auf die Berechnung des ordentlichen Finanzausgleiches.

Die Zusammenfügung der Bilanzen führt zu einer Verbesserung der Verschuldungssituation der Einwohnergemeinde. Der Bestand der Fremdschulden bleibt unverändert.

Emotionale Aspekte

Der Gemeinderat hat sich im Nachgang zum vorgenannten Überweisungsantrag auch Gedanken zu den emotionalen Aspekten aus der Sicht der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger gemacht und mit verschiedenen Ortsbürgern das Gespräch gesucht. Bis auf einzelne Ausnahmen sprachen sich alle unter Berücksichtigung der vorgängig geschilderten Umstände für einen Zusammenschluss aus. Diese Haltung widerspiegelte auch das Abstimmungsergebnis im Anschluss an den Überweisungsantrag vom 19. Mai 2017. Die anwesenden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger sprachen sich damals mit zwölf zu einer Stimme für den Überweisungsantrag aus.

Weitere Gemeinden, welche bereits einen Zusammenschluss beschlossen, wurden entsprechend angefragt. Es gingen ausschliesslich positive Rückmeldungen ein und es wurden im Nachhinein keine negativen Aspekte festgestellt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Die Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Uerkheim seien auf den 1. Januar 2019 zu vereinigen.

4. Verschiedenes und Umfrage

GEMEINDE UERKHEIM

TRAKTANDENLISTE

für die Gemeindeversammlung
vom Freitag, 8. Juni 2018
20.00 Uhr in der Turnhalle

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017**

Das Originalprotokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann bezogen werden. Das Protokoll darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr auf der Homepage www.uerkheim.ch publiziert werden.

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

2. **Abnahme des Rechenschaftsberichts und Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2017**

2. a) Rechenschaftsbericht

Rückblick

Für das Jahr 2017 wurde wiederum ein Rechenschaftsbericht im gleichen Rahmen wie in den bisherigen Jahren erstellt. Dieser enthält umfangreiche Informationen über die verschiedenen Aufgabenbereiche unserer Gemeinde und kann auf der Gemeindekanzlei bezogen oder über unsere Homepage www.uerkheim.ch eingesehen werden.

Ausblick

Der Gemeinderat hat sich über die Strategie und die Ziele für die kommende Legislatur (2018 bis 2021) Gedanken gemacht:

- Ergebnis der Verwaltungsanalyse (was wurde bereits umgesetzt)
- Personelle Änderungen
- Finanz- und Aufgabenplanung (diese konnte noch nicht vertieft erarbeitet werden)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 sei zu genehmigen.

2. b) Verwaltungsrechnung

Formelles

Die Änderungen gegenüber der früheren Rechnungslegung werden, wo notwendig, erläutert. Auf die formellen Änderungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung HRM2 (in Kraft seit 2014) wird jedoch nicht mehr im Detail eingegangen.

Materielles

Die Zahlen präsentieren sich wie folgt:

Die Rechnung 2017 schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 218'170.26** ab (Vorjahr Ertragsüberschuss von CHF 513'277.96). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 69'600.00 (Differenz Aufwandüberschuss + CHF 148'600.00).

Das schlechtere Ergebnis ist vor allem auf die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der **Hochwasserschäden** zurückzuführen. Aufgrund des Schadenereignisses wurden **im Jahr 2017 ungedeckte Nettokosten von CHF 665'609.77** verbucht. Ohne die Hochwasserschäden hätte ein Ertragsüberschuss von CHF 447'439.51 verbucht werden können.

Im Weiteren wird auf die detaillierten Bemerkungen unter „Erfolgsrechnung“ verwiesen.

Die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) präsentiert sich im Vergleich zu den Vorjahresrechnungen wie folgt:

- 2003: CHF 399'015.00 (Steuerfuss 123 %)
- 2004: CHF 341'090.00 (Steuerfuss 123 %)
- 2005: CHF 315'824.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2006: CHF 179'959.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2007: CHF 147'726.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2008: CHF 116'583.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2009: CHF 77'456.00 (Steuerfuss 120 %)
- 2010: CHF 280'646.00 (davon Buchgewinn CHF 128'859.00) (Steuerfuss 123 %)
- 2011: CHF 378'207.00 (Steuerfuss 123 %)
- 2012: CHF 228'902.00 (Steuerfuss 123 %)
- 2013: CHF 366'429.40 (Steuerfuss 125 %)
- 2014: CHF 293'390.83 (Budget 2014: CHF 92'600.00) (Steuerfuss 125 %)
- 2015: CHF 200'502.55 (Budget 2015: CHF -109'900.00) (Steuerfuss 125 %)
- 2016: CHF 663'579.29 (Budget 2016: CHF 83'900.00) (Steuerfuss 125 %)
- 2017: - CHF 70'577.16 (Budget 2017: CHF 26'800.00) (Steuerfuss 125 %)

Die drei Spezialfinanzierungen (früher Eigenwirtschaftsbetriebe) schliessen wie folgt ab:

| | | | |
|-----------------------|-------------------|-----|-----------|
| • Wasserwerk | Aufwandüberschuss | CHF | 3'467.85 |
| • Abwasserbeseitigung | Ertragsüberschuss | CHF | 73'318.85 |
| • Abfallwirtschaft | Ertragsüberschuss | CHF | 12'272.35 |

Die Ertragsüberschüsse von Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft wurden dem Eigenkapital der entsprechenden Spezialfinanzierungen gutgeschrieben und dienen der Finanzierung zukünftiger Investitionen. Der Aufwandüberschuss der Wasserversorgung wird der Spezialfinanzierung belastet.

Die Finanzierungsausweise der Einwohnergemeinde und der Funktionen ergeben folgende Ergebnisse:

| | | | |
|-----------------------|-------------------------|-----|--------------|
| • Einwohnergemeinde | Finanzierungsfehlbetrag | CHF | 1'425'718.56 |
| • Wasserwerk | Finanzierungsüberschuss | CHF | 22'684.95 |
| • Abwasserbeseitigung | Finanzierungsüberschuss | CHF | 151'118.90 |
| • Abfallwirtschaft | Finanzierungsüberschuss | CHF | 15'122.85 |

Gemeinde und Funktionen konsolidiert Finanzierungsfehlbetrag CHF 1'236'791.86

Der Zusammenstellung kann entnommen werden, dass die Einwohnergemeinde zur Zahlung der Investitionen und der laufenden Betriebskosten (inklusive Hochwasserschäden) total CHF 1'236'791.86 fremdfinanzieren mussten.

Die Finanzkommission wird zur Rechnung 2017 den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

3. Kreditabrechnung über den Bau eines Buswendeplatzes und einer Bushaltestelle

Verpflichtungskredit

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2015 bewilligte einen Verpflichtungskredit über CHF 100'000.00 für den Bau eines Buswendeplatzes und einer Bushaltestelle.

Abrechnung

Die Abteilung Finanzen legt nach Abschluss der Arbeiten die Kreditabrechnung vor. Diese präsentiert sich wie folgt:

| | | |
|-----------------------------------|------------|-------------------|
| Bruttoanlagekosten | CHF | 116'041.40 |
| Kredit gemäss Gemeindeversammlung | CHF | 100'000.00 |
| Kreditüberschreitung | CHF | 16'041.40 |
| Nettoinvestitionen | CHF | 116'041.40 |

Erläuterungen

Die Kreditüberschreitung ist auf folgende Positionen zurückzuführen:

- Im Zuge der Bauausführung zeigte sich, dass an Stelle eines Fahrradunterstandes ein Wartehäuschen und ein offener Veloständer den Bedürfnissen der Benutzer eher entspricht. Es wurde eine massive, wartungsarme Konstruktion gewählt. Die Mehrkosten betragen rund CHF 16'400.00.
- Die Erstellung der Parkplätze kostete rund CHF 11'000.00 mehr als budgetiert. Damit wurde der Anteil der Einwohnergemeinde an der Position "Unvorhergesehenes" mehr als ausgeschöpft.

Die Finanzkommission wird zur Kreditabrechnung den Prüfbericht vortragen und Antrag stellen.

4. Kreditabrechnung über die Totalsanierung des Kugelfangs

Verpflichtungskredit

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2009 bewilligte einen Verpflichtungskredit über CHF 280'000.00 für die Totalsanierung des Kugelfangs.

Abrechnung

Die Abteilung Finanzen legt nach Abschluss der Arbeiten die Kreditabrechnung vor. Diese präsentiert sich wie folgt:

| | | |
|-----------------------------------|------------|-------------------|
| Bruttoanlagekosten | CHF | 212'016.90 |
| Kredit gemäss Gemeindeversammlung | CHF | 280'000.00 |
| Kreditunterschreitung | CHF | 67'983.10 |
| Einnahmen total | CHF | 138'808.95 |
| Nettoinvestitionen | CHF | 73'207.95 |

Erläuterungen

Die Kreditunterschreitung von rund CHF 68'000.00 ist auf folgende Positionen zurückzuführen:

- Die Position "Unvorhergesehenes" in der Höhe von rund CHF 25'000.00 musste nicht beansprucht werden.
- Ein Teil des Materials konnte günstiger entsorgt werden, da dieses weniger mit Blei durchsetzt war, als bei der Projektierung angenommen.

Der Kugelfang wurde dank der Sanierung bereits aus dem Altlastenkataster des Kantons gelöscht.

Die Finanzkommission wird zur Kreditabrechnung den Prüfbericht vortragen und Antrag stellen.

5. Einbürgerungsgesuch von Martic Ivana, 1997, Schweizermattenstrasse 13, Uerkheim, kroatische Staatsangehörige

Vorstellung der Gesuchstellerin



Ivana Martic wurde am 16. April 1997 in Herzogenbuchsee BE geboren. Am 1. Juli 2014 ist Ivana mit ihrer Familie nach Uerkheim gezogen.

Ivana Martic arbeitet als Sachbearbeiterin Treuhand in einem Treuhandbüro in Zofingen.

Sie ist auf Grund ihrer Schulabschlüsse in der Schweiz vom Sprachtest befreit. Beim staatsbürgerlichen Test beantwortete Ivana Martic insgesamt 95 % der gestellten Fragen richtig. Das persönliche Gespräch mit Vizeammann Peter Basler und Gemeindegemeinschafter-Stellvertreterin Larissa Schweizer ergab, dass die Gesuchstellerin die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht, das Bürgerrecht des Kantons Aargau und das Gemeindebürgerrecht von Uerkheim erfüllt und über die Sitten und Gebräuchen genügend vertraut ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Ivana Martic, 1997, kroatische Staatsangehörige, Schweizermattenstrasse 13, sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Uerkheim zuzusichern.

6. **Genehmigung des Abwasserreglements der Gemeinde Uerkheim**

Ausgangslage

Das Abwasserreglement wurde am 31. Mai 2002 letztmals der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet und ohne Gegenstimme genehmigt. Seither haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Bereichen geändert. Die abwassertechnischen Vorschriften stimmten zum Teil nicht mehr mit dem übergeordneten Recht überein.

Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Als Grundlage diente das Musterreglement des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Rechtsgrundlagen

Das neue Reglement entspricht namentlich dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und dem kantonalen Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Ferner berücksichtigt die Tarifgestaltung mit der bisherigen Grundgebühr und den neu eingeführten Verbrauchsgebühren für Sauber- und Fremdwasser den Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2010 (Gemeinde Strengelbach). Dieser hielt fest, dass die Kosten für die Entsorgung des in die Kanalisation eingeleiteten Fremdwassers (Wasser von Strassen, Plätzen und Gebäuden) nicht ausschliesslich über eine mengenbezogene Einheitsgebühr (Frischwasserverbrauch) finanziert werden dürfen.

Kantonale Stellungnahme

Das vorliegende Reglement kann grundsätzlich durch die Gemeinde in eigener Kompetenz erlassen werden. Das heisst, das Reglement bedarf keiner Vorprüfung oder anschliessender Genehmigung durch den Kanton.

Der Entwurf des Abwasserreglements wurde deshalb dem Kanton konsultativ zur Stellungnahme eingereicht. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt verwies auf den vorgenannten Bundesgerichtsentscheid, wonach für das eingeleitete Fremdwasser eine kostendeckende Gebühr zu erheben sei. Der Gebührentarif wurde gestützt auf diesen Hinweis entsprechend ergänzt.

Konsultation des eidgenössischen Preisüberwachers

Bei der Festlegung von Gebühren dieser Art ist der eidgenössische Preisüberwacher zu konsultieren. Im Rahmen der Kontakte wurde durch das Preisüberwachungsbüro festgelegt, dass die Prüfung im Rahmen einer Selbstdeklaration durchgeführt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist zusammen mit der Gemeindeversammlungsvorlage öffentlich aufzulegen und während der Auflagefrist zur Gemeindeversammlung bis nach dem Versand der nächsten Gebührenrechnungen auf der Homepage zu publizieren. Das Ergebnis der Selbstdeklaration wurde am 30. Oktober 2017 im Gemeinderat behandelt und kann in der Form einer Kopie des Protokollauszuges den Interessierten zugänglich gemacht werden.

Tarifgestaltung

Seit der Inkraftsetzung des bestehenden Abwasserreglements im Jahr 2002 wurden an vier Gemeindeversammlungen Tarifanpassungen im Bereich der Benützungsgebühren, das heisst im Bereich der jährlichen Grundgebühren und der mengenbezogenen Verbrauchsgebühren, beschlossen.

Die bisherigen Verbrauchsgebühren bleiben bei dieser Überarbeitung des Abwasserreglements unverändert.

Die Anschlussgebühren wurden während dieser Zeit nie angepasst. Eine entsprechende Anpassung ist aufgrund der Investitionen der letzten 15 Jahre (Anschluss an die ARA Region Kölliken, Bau eines Regenrückhaltebeckens) und der bevorstehenden hohen Investitionskosten in das Leitungsnetz notwendig.

Mit dem neuen Abwasserreglement werden dem Souverän folgende Tarifänderungen zur Beschlussfassung unterbreitet (exklusiv Mehrwertsteuer):

Anschlussgebühren (pro m²)

| | <u>bish. Reglement</u> | <u>neues Reglement</u> |
|--|------------------------|------------------------|
| Wohnhäuser | CHF 33.80 | CHF 40.00 |
| Garagen, ein-, angebaut oder freistehend | CHF 33.80 | CHF 40.00 |
| Gartenhäuser und Unterstände ab 5 m ² | CHF 33.80 | CHF 35.00 |
| Wohnhäuser mit Gastgewerbe | | |
| a) Wohn- und gastgewerbliche Räume | CHF 33.80 | CHF 35.00 |
| b) Säli über 40 m ² | CHF 20.80 | CHF 25.00 |
| Gewerbliche und industrielle Räume und Werkstätten | | |
| a) Büro, Aufenthaltsräume, Garderoben, etc. | CHF 33.80 | CHF 35.00 |
| b) Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräume | CHF 20.80 | CHF 25.00 |
| Schopf-, Scheunenanbauten und Stalleinrichtungen | CHF 20.80 | CHF 25.00 |
| Öffentliche Bauten | | |
| a) Büro, WC, Duschen, Küchen, Office, etc. | CHF 33.80 | CHF 35.00 |
| b) Für alle übrigen Räume | CHF 20.80 | CHF 25.00 |
| Für Oberflächenwasser von Plätzen und Strassen | CHF 20.80 | CHF 25.00 |
| Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins (pro m ³ Nettoinhalt) | CHF 20.80 | CHF 25.00 |

Benützungsgebühren

Die Bemessung für die jährliche Grundgebühr pro Liegenschaft und Anschluss sowie für die verbrauchsabhängigen Gebühren (pro m³ Frischwasser oder pro Person) bleiben unverändert. Mit andern Worten: Die klassischen Wasser- und Abwasserrechnungen, welche jährlich den Liegenschaftseigentümern zugestellt werden, sind durch diese Reglementsanpassung nicht tangiert.

Gestützt auf den zitierten Bundesgerichtsentscheid wurden neu **jährliche Verbrauchsggebühren für Sauber- und Fremdwasser** (Pauschale) in das Reglement aufgenommen. Die entsprechenden Gebühren werden nachfolgend aufgelistet (exklusiv Mehrwertsteuer):

| | <u>neues Reglement</u> |
|--|-------------------------|
| Brunnen bis 5l/min | CHF 500.00 |
| Brunnen über 5l/min | CHF 1'000.00 |
| laufende Drainagen sowie Grundwassereinspeisungen bis 5l/min | CHF 500.00 |
| laufende Drainagen sowie Grundwassereinspeisungen über 5l/min | CHF 1'000.00 |
| Regenwassereinspeisung in Hausnetz ohne Zähler pauschal | CHF 250.00 |
| Regenwassereinspeisung in Hausnetz mit Zähler Zählergrundgebühr | CHF 20.00 |
| Entwässerung von öffentlichen Plätzen und Strassen (Interne Verrechnung durch die Gemeinde) | CHF 0.40/m ² |
| Entwässerung von privaten Plätzen und Liegenschaften (für die Mehrfläche der Grundgebühr) | CHF 0.40/m ² |

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Das Abwasserreglement der Gemeinde Uerkheim sei zu genehmigen.

7. Zusammenschluss der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde

Ausgangslage

An der Ortsbürger-Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2017 nahm der Gemeinderat einen Überweisungsantrag entgegen, wonach der Gemeinderat einen Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde prüfen soll, bzw. den entsprechenden Gremien das Ergebnis der Prüfung zur Beschlussfassung unterbreiten soll.

Dabei wurde vor allem ins Feld geführt, dass mit der Zusammenlegung der Buchhaltungen einiges an administrativen Kosten eingespart werden kann und dass sich der Aufwand für die Wenigen, welche jeweils an der Ortsbürgergemeindeversammlung teilnehmen, nicht mehr lohnt.

Schliesslich sei mit dem Zusammenschluss zum Forstbetrieb Uerkental das letzte „Kerngeschäft“ einer Ortsbürgergemeinde ausgelagert worden, wodurch das Interesse an der Versammlung noch weiter sinken dürfte.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 liess sich der Gemeinderat vor der Erarbeitung eines Zusammenschlussgeschäftes auch den Auftrag durch die Einwohnergemeinde erteilen. Dem Antrag wurde mit grosser Mehrheit gegen eine Gegenstimme zugestimmt.

Rechtliche Bestimmungen

Die Rahmenbedingungen können der Gemeindegesetzgebung entnommen werden:

§ 9 Abs. 2 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden

„Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen Beschlüsse über den Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit der entsprechenden Einwohnergemeinde.“

§ 33 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz

„Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden;“

Der Zusammenschluss von Ortsbürgergemeinde und Einwohnergemeinde braucht demnach zwei Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, welche danach an den Urnenabstimmungen zu bestätigen sind. Eine kantonale Genehmigung durch den Grossen Rat braucht es hingegen nicht.

Sollte sowohl die Ortsbürgergemeinde als auch die Einwohnergemeinde an der Gemeindeversammlung diesem Zusammenschluss zustimmen, ist die Urnenabstimmung für Orts- und Einwohnergemeinde am 23. September 2018 (Blanko-Abstimmungstermin des Kantons) vorgesehen.

Finanzielle Aspekte

Während bei den Ortsbürgern auch emotionale Gründe bei einem entsprechenden Entscheid eine Rolle spielen, dürften bei den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde vor allem die finanziellen Aspekte interessieren.

Die Rechnungsabschlüsse der Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde der letzten 8 Jahre (2010 bis 2017) ergeben im Mittelwert pro Jahr folgende Eckzahlen:

| | | | |
|------------------------|-------------------|-----|-----------|
| • Ortsbürgerverwaltung | Ertragsüberschuss | CHF | 9'900.00 |
| • Mathyshaus | Ertragsüberschuss | CHF | 30'800.00 |
| • Forstwirtschaft | Ertragsüberschuss | CHF | 13'500.00 |

Nicht berücksichtigt sind dabei die einmaligen ausserordentlichen Ausgaben, bzw. Zuschüsse an die Einwohnergemeinde von rund CHF 150'000.00 für die Herrichtung von Gemeindestrassen und CHF 69'000.00 plus CHF 31'800.00 für die Sanierung von Hangrutschen.

Die Forstwirtschaft wird als Spezialfinanzierung eigenwirtschaftlich geführt. In den letzten Jahren mussten tendenziell Aufwandüberschüsse verbucht werden. Mit dem Zusammenschluss zum Forstbetrieb Uerkental wurde die Basis geschaffen, dass der Betrieb ab dem Jahr 2019 wieder selbsttragend geführt werden kann.

Fazit:

Mit einem Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde könnte die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde jährlich um rund CHF 40'000.00 entlastet werden, was im Moment rund 1.5 Steuerprozent entspricht.

Zu den möglichen Einsparungen, welche durch den Wegfall der separaten Rechnungsführung und der separaten Ortsbürgergemeindeversammlung erzielt werden können, wurden keine konkreten Berechnungen angestellt. Diese dürften jedoch im unteren vierstelligen Bereich liegen.

Die Bilanz der Ortsbürgergemeinde weist per Rechnungsabschluss 2017 folgende Positionen aus:

| | | |
|---|-----|--------------|
| • Eigenkapital total | CHF | 2'879'323.13 |
| ○ davon Forstreserve | CHF | 828'781.09 |
| • Bilanzwert der Waldungen | CHF | 1'814'387.00 |
| • Bilanzwert Stockwerkeigentum Mathyshaus | CHF | 1'662'291.00 |

Die Übernahme der Bilanzpositionen in die Bilanz der Einwohnergemeinde hat keinen Einfluss auf die Berechnung des ordentlichen Finanzausgleiches.

Die Zusammenfügung der Bilanzen führt zu einer Verbesserung der Verschuldungssituation der Einwohnergemeinde. Der Bestand der Fremdschulden bleibt unverändert.

Weitere Gemeinden, welche bereits einen Zusammenschluss beschlossen, wurden entsprechend angefragt. Es gingen ausschliesslich positive Rückmeldungen ein und es wurden im Nachhinein keine negativen Aspekte festgestellt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Die Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Uerkheim seien auf den 1. Januar 2019 zu vereinigen.

8. Genehmigung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Zofingen und Uerkheim zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Bau

Ausgangslage

Der Gemeinderat Uerkheim schloss im Sommer 2002 mit der Gemeinde Kölliken einen Gemeindevertrag über die Erledigung von Berater- und Kontrolltätigkeiten im Baubewilligungswesen der Einwohnergemeinde Uerkheim ab. Der Gemeinderat Kölliken kündigte in der Folge den Vertrag per 30. Juni 2013 aufgrund fehlender personeller Ressourcen. Mit der SWR Infra AG konnte in der Folge ein Ingenieurbüro gefunden werden, welches die Aufgaben nahtlos übernehmen konnte. Im Frühjahr 2013 schloss der Gemeinderat einen privatrechtlichen Vertrag betreffend Gemeindeingenieurmandat ab, welches die kommunale Bauverwaltung und diverse Beratungen in den Bereichen Infrastruktur und Raumplanung beinhaltete.

Problemstellung

Die Arbeit der mit den Baukontrollen beauftragten Personen, die Anfahrtswege von Dietikon, namentlich aber auch die Kontrollgebühren gaben bei verschiedenen Bauherrschaften zu Klagen Anlass. Nachdem auch die Nettokosten für die Gemeinde in einzelnen Jahren stark anstiegen, wurde dem Gemeinderat verschiedentlich beantragt, für das Bauverwaltungswesen eine regionale Lösung zu suchen. Der Gemeinderat entschied im vergangenen Jahr, den Dienstleistungsvertrag mit der SWR Infra AG fristgerecht per 31. Dezember 2018 zu kündigen.

Vor der Kündigung wurde mit verschiedenen umliegenden Gemeinden Kontakt aufgenommen, um die Bauverwaltung mit einer Verwaltungslösung statt mit einem externen Ingenieurbüro sicherzustellen. Von Seiten des Stadtrates Zofingen wurde in der Folge das Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet, unter der Voraussetzung, dass die Legislative die personellen und finanziellen Ressourcen bewilligt.

Rechtliche Situation

Während bei den seinerzeitigen Vertragsunterzeichnungen in den Jahren 2002 und 2013 der Gemeinderat selbständig entschied, will der Gemeinderat den Abschluss dieses Gemeindevertrages dem Souverän zur Beschlussfassung unterbreiten. Die Rücksprache bei der Gemeindeabteilung ergab, dass die Auslagerung von grösseren Teilen der eigenen Gemeindeverwaltung an eine andere Gemeinde einen Versammlungsbeschluss benötigt.

Die Bestimmung von § 20 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz wird von der Gemeindeabteilung gemäss konstanter Praxis so ausgelegt, dass es nicht darauf ankommt, ob mit der Auslagerung Mehrkosten entstehen (die neue Regelung könnte sogar günstiger werden), sondern ob ein Teil welcher von „erheblicher finanzieller Bedeutung“ ist, nicht mehr selbst bearbeitet wird. Verträge über die Auslagerung der gesamten Bauverwaltung an eine andere Gemeinde fallen darunter und sind demnach durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Gemeindevertrag

In einem ersten Schritt ist die Übertragung des Baubewilligungswesens (inkl. Bauberatung) an die Bauverwaltung Zofingen geplant. Dabei werden alle Aufgaben im Baubewilligungsverfahren – von der Entgegennahme des in der Gemeindekanzlei Uerkheim eingereichten Baugesuchs bis zur Baubewilligung, den Baukontrollen und der Abnahme der fertig gestellten Baute – operativ durch die Bauverwaltung Zofingen durchgeführt. Baubewilligungsbehörde bleibt der Gemeinderat Uerkheim, wobei er die Bewilligungskompetenzen soweit möglich und sinnvoll an das zuständige Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher Baubewilligungswesen) delegiert.

Der Vertrag sieht vor, dass der Gemeinderat Uerkheim in Absprache mit dem Stadtrat weitere Aufgaben im Bauwesen (z. B. Aufgaben im Bereich Tiefbau, Bauherrenvertretung, Wettbewerbs- und Submissionsverfahren usw.) an die Bauverwaltung Zofingen übertragen kann.

Nach den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist in Uerkheim jährlich mit rund 40 Baugesuchen zu rechnen. Der Aufwand für die Bauverwaltung wird mit rund 60 Stellenprozenten (Projektleiter Baubewilligungen) und 20 Stellenprozenten (Sekretariat) geschätzt, da in Uerkheim die Verfahren relativ komplex sind (Weiler- und Landwirtschaftszonen, Hochwasser-Gefahrenperimeter).

Der Vertrag wird vorerst für 2 Jahre fest abgeschlossen und ist anschliessend von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Kosten

Der Vertrag sieht vor, dass die Leistungen der Bauverwaltung (unabhängig von den vorgenannten Pensen) nach Aufwand zu Vollkosten abgerechnet werden. Der vereinbarte Stundenansatz von CHF 140.00 umfasst nebst Lohn- und Lohnnebenkosten auch Führungs- und Gemeinkosten, Büromiete, Portos, Telefon- und IT-Kosten. Die Bauverwaltung rapportiert die auf die einzelnen Baugesuche entfallenden Stunden, die den Baugesuchstellenden von der Gemeinde Uerkheim weiterverrechnet werden.

Externer Aufwand (z. B. Publikationskosten, Profilkontrolle durch Geometer, externe Kontrolle des Energienachweises usw.) werden über die Gemeinde Uerkheim direkt in Rechnung gestellt.

Für allgemeine Anfragen und Auskünfte sowie für die Fahrspesen sieht der Vertrag eine pauschale Entschädigung vor.

Generell muss festgestellt werden, dass die Vorschriften und Vorgaben im Bereich des Baubewilligungs- und Baukontrollwesens in den letzten 20 Jahren wesentlich umfangreicher wurden:

- Wärmedämmungs- und Energievorschriften
- Brandschutz
- Hochwasserschutz
- Erdbebenschutz
- Gewässerschutz
- Raumplanungsvorschriften, namentlich für Weiler- und Landwirtschaftszonen

Die Komplexität der Materie einerseits und das Gebot nach Gleichbehandlung aller Baugesuchsverfahren andererseits setzen voraus, dass sämtliche Verfahren durch eine professionelle Organisation nach demselben Schema abgewickelt werden.

Weiteres Vorgehen

Damit der Vertrag auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, müssen die Gemeindeversammlung Uerkheim am 8. Juni 2018 und der Einwohnerrat Zofingen am 25. Juni 2018 den Vertrag genehmigen. Die Beschlüsse müssen danach in Rechtskraft erwachsen.

Um einen nahtlosen Übergang vom Ingenieurbüro SWR Infra AG auf die Bauverwaltung Zofingen zu gewährleisten, werden die ab November 2018 eingehenden Baugesuche in Zofingen bearbeitet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der „Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Zofingen und Uerkheim zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Bau“ mit Wirkung ab 1. Januar 2019 sei zu genehmigen.

9. Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung - Integration der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen

Ausgangslage

Die letzte Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Uerkheim (BNO) wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 und mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2009 genehmigt.

Das Konkordat "Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe" (IVHB) vereinheitlicht schweizweit die Baubegriffe und Messweisen. Der Kanton Aargau hat in der Bauverordnung die Begriffe und Messweisen der IVHB übernommen. Diese Bestimmungen finden allerdings erst dann Anwendung, wenn die Gemeinde ihre BNO an die Begriffe und Messweisen der IVHB angepasst hat. Um den Gemeinden die Umsetzung zu erleichtern, hat der Kanton Empfehlungen erarbeitet. Verschiedene Gemeinden sind

zurzeit im Begriff, ihre kommunalen Bestimmungen anzupassen, bzw. haben die Anpassungen bereits vorgenommen. Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2015 beschloss, gestützt auf den genannten Handlungsbedarf, einen Verpflichtungskredit für die Anpassung der BNO.

Ziele der Revision

Die Anpassung der BNO an das aktuelle, übergeordnete Recht würde für die Aus- und Neubauten von Wohnliegenschaften wesentlich mehr Handlungsspielraum ergeben. Für ausserkantonale Planer würde die Handhabung der Begriffe einfacher.

Mit der Anpassung der kommunalen BNO kann namentlich von den Möglichkeiten des übergeordneten Rechts zu einer verdichteten Bauweise profitiert werden (beispielsweise Dachdurchbrüche auf 2/3 der Gebäudelänge, Messweisen).

Mit einer verdichteten Bauweise kann der Verbrauch von wertvollem Kulturland minimiert werden.

Die vom Gemeinderat eingesetzte SWR Infra AG erarbeitete in Zusammenarbeit mit einer Delegation aus Gemeinderat und Verwaltung einen Revisionskatalog, welcher die Vorgaben der IVHB erfüllt. Einzelne weitergehende Änderungsanträge wurden durch die Abteilung Raumentwicklung zurückgewiesen, verbunden mit dem Hinweis, dass dafür eine Gesamtrevision der BNO vorgenommen werden müsste.

Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Februar 2017 bis am 28. März 2017 durchgeführt. Während dieser Zeit lagen die Akten auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Vom Akteneinsichtsrecht machten einige Personen am Schalter der Gemeindekanzlei Gebrauch. Es wurden zwei schriftliche Begehren eingereicht. Die Details der Eingaben sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

Die eine Eingabe wurde durch die kantonale Vorgabe auf die Beschränkung auf die Anpassung der IVHB berücksichtigt. Die zweite Eingabe müsste im Rahmen einer Gesamtrevision mit Anpassung von Bauzonen- und Kulturlandplan behandelt werden. Entsprechend konnte diese Eingabe nicht berücksichtigt werden.

Die Antragssteller wurden zu einer Besprechung mit dem Gemeinderat eingeladen, anlässlich welcher die Berücksichtigung des ersten, bzw. die Zurückstellung des zweiten Anliegens erläutert werden konnte.

Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen wurden am 6. Februar 2017 der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Vorprüfung zugestellt. Im provisorischen Vorprüfungsbericht vom 6. Dezember 2017 wies die Abteilung Raumentwicklung einzelne weitere geplante Änderung zurück, verbunden mit der Empfehlung, eine Gesamtrevision in Angriff zu nehmen. Am 18. Dezember 2017 entschied der Gemeinderat deshalb, die Teilrevision ausschliesslich auf die Begriffsharmonisierung zu beschränken und reichte anschliessend die entsprechend angepassten Unterlagen zur erneuten Vorprüfung ein.

Mit Datum vom 27. März 2018 stellte die Abteilung Raumentwicklung den "Abschliessenden Vorprüfungsbericht" zu, in welchem der Genehmigungsantrag zu den vorliegenden Änderungen in Aussicht gestellt wurde.

Öffentliche Auflage

Das Auflageverfahren wurde vom 16. April 2018 bis am 15. Mai 2018 durchgeführt. Während dieser Zeit lagen die nachfolgend angeführten Akten auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf:

- Abschliessender Vorprüfungsbericht der Abteilung Raumentwicklung
- Bericht gemäss Art. 47 RPV
Revision BNO, Integration der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen
- Revision BNO Uerkheim (Synopsis)
- Arbeitspapier "Erläuterungen IVHB" (informativ)
- Mitwirkungsbericht

Diese Unterlagen konnte auch auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Vom Akteneinsichtsrecht machten einzelne Personen am Schalter der Gemeindekanzlei und eine unbekannte Anzahl auf der Homepage Gebrauch. Es gingen bis zum Druck dieser Traktandenliste einzelne Rückmeldungen aber keine Einwendungen ein.

Die Unterlagen können somit dem Souverän zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (Integration der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen) sei zu genehmigen.

10. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'132'000.00 für die Erschliessung der Baulandparzellen Nr. 123, 124 und 125 im Gebiet Bodenäcker

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Uerkheim kaufte im Jahr 2012 die Parzelle Nr. 125, 35.51 Aren Ackerland von der Erbegemeinschaft Bopp Lisa für total CHF 321'917.40. Zusammen mit den beiden Parzellen Nr. 123 und 124, welche sich bereits im Eigentum der Einwohnergemeinde Uerkheim befanden, konnte ein zusammenhängendes Baugebiet von gut 73 Aren geschaffen werden, welches als sehr gute Wohnlage bezeichnet werden darf. Das Bauland ist noch nicht erschlossen und liegt in der Wohnzone am Hang.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Erschliessung so weit zu planen, bzw. zu erstellen, dass anschliessend rund 10 voll erschlossene, attraktive Baulandparzellen (ohne Servitute) auf dem freien Markt zum Verkauf angeboten werden können. Voraussetzung dazu ist

einerseits ein Verpflichtungskredit für die die Erschliessungskosten und andererseits die Übernahme der Bodenackerstrasse (Wegparzelle Nr. 118) ins Gemeindeeigentum.

Übernahme Wegparzelle – Voraussetzungen Erschliessungsprojekt

Die Übernahme der Wegparzelle kann grundsätzlich zwischen den Gesamteigentümern und dem Gemeinderat vertraglich geregelt werden. Die Gemeindeordnung, § 14 lit. a) räumt dem Gemeinderat die Kompetenz ein, Grundstücke und Liegenschaften mit einem Erwerbspreis oder Tauschwert von CHF 400'000.00 zu kaufen. Voraussetzung ist allerdings, dass sämtliche Gesamteigentümer der Abtretung einvernehmlich zustimmen.

Kann die Abtretung einer im öffentlichen Interesse stehenden Wegparzelle nicht einvernehmlich geregelt werden, steht der Gemeinde die Möglichkeit eines Enteignungsverfahrens offen. Voraussetzung dazu sind - nebst dem öffentlichen Interesse - ein Enteignungstitel und ein konkretes Strassenbauprojekt für die spätere Erschliessung.

Die Teiländerung Erschliessungsplan „Bodenacker - Breitacker - Dorfmatte Süd“ wurde nach dem ordentlichen kommunalen Verfahren am 17. November 2011 durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt genehmigt und erwuchs zu Beginn des Jahres 2012 in Rechtskraft. Der notwendige Enteignungstitel liegt somit vor.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 genehmigte einen Verpflichtungskredit von CHF 80'000.00 für die Planung des Ausbaus der Bodenackerstrasse und der Werkleitungen. Dieses Projekt liegt nun vor und das entsprechende Baugesuch liegt öffentlich auf. Der Gemeinderat will (parallel zum laufenden Baubewilligungsverfahren für die Erschliessung der Baulandparzellen und zum anstehenden Enteignungsverfahren für die Wegparzelle Nr. 118) die finanziellen Rahmenbedingungen schaffen, damit nach Abschluss der vorgenannten Verfahren mit den Erschliessungsarbeiten begonnen werden kann.

Weiteres Vorgehen

Nach Rechtskraft dieses Verpflichtungskredits für den Ausbau der Bodenackerstrasse, des Wasserwerkes und der Kanalisation und nach Rechtskraft der Baubewilligung für das Erschliessungswerk ist die Bodenackerstrasse (Wegparzelle Nr. 118) ins Gemeindeeigentum zu übernehmen (Enteignungsverfahren).

Anschliessend kann über den Bau der Erschliessungsanlagen und die Parzellierung des erschlossenen Baulandes entschieden werden. Der Verkauf der einzelnen Baulandparzellen ist danach wiederum der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Finanzielles

Von Seiten der Gemeinde als Grundstückeigentümer sind die Baukosten folgender Infrastrukturanlagen zu finanzieren:

- Strasse, Strassenbeleuchtung
- Wasserwerk (ohne Hausanschlüsse)
- Kanalisation (ohne Hausanschlüsse)

Die Kosten für die elektrischen Leitungen (ohne Strassenbeleuchtung) gehen zu Lasten der AEW Energie AG.

Die von der Gemeinde zu finanzierenden Erschliessungskosten wurden durch das Ingenieurbüro wie folgt berechnet:

Bauvorbereitung

| | | | |
|---|-----|----------|---------------|
| • Baugrunduntersuchungen/Belag | CHF | 3'500.00 | |
| • Bewilligungen / Verfahrenskosten | CHF | 2'000.00 | |
| • Topografische Aufnahmen / Bauabsteckung | CHF | 4'000.00 | |
| • Bauwesenversicherung | CHF | 2'500.00 | |
| • Zustandsaufnahmen, Rissprotokolle | CHF | 8'000.00 | |
| • Erschütterungsmessungen | CHF | 3'500.00 | CHF 23'500.00 |

Baukosten

| | | | |
|--|-----|------------|----------------|
| • Baumeisterarbeiten, Installationen, Abbruch Aushub | CHF | 203'167.00 | |
| • Baumeisterarbeiten, Neubau inkl. Belag | CHF | 512'787.00 | |
| • Baukosten Rohrleger Wasser | CHF | 50'735.00 | |
| • Umgebungsarbeiten | CHF | 10'000.00 | CHF 776'689.00 |

Honorare

| | | | |
|---|-----|-----------|----------------|
| • Technische Arbeiten, Submission, Ausführung, Bauleitung | CHF | 93'500.00 | |
| • Geotechnik | CHF | 3'000.00 | |
| • Prüfeningenieur / Spezialisten | CHF | 2'000.00 | |
| • Öffentlichkeitsarbeit, Infoveranstaltung | CHF | 5'000.00 | |
| • Nachführung Werkkataster | CHF | 2'000.00 | CHF 105'500.00 |

Landerwerb

| | | | |
|-------------------------------------|-----|-----------|---------------|
| • Landerwerb (nicht MWSt-pflichtig) | CHF | 5'000.00 | |
| • Geometer, Mutationen, Grenzpunkte | CHF | 30'000.00 | |
| • Notar | CHF | 10'000.00 | |
| • Landerwerbsverhandlungen | CHF | 3'000.00 | |
| • Grundbuchamt | CHF | 2'000.00 | CHF 50'000.00 |

Unvorhergesehenes

| | | | |
|-------------------------------|-----|-----------|---------------|
| • 10 % der angeführten Kosten | CHF | 95'600.00 | |
| • Rundung | CHF | 147.00 | CHF 95'747.00 |

Mehrwertsteuer

| | | | |
|--|-----|-----------|---------------|
| • 7.7 % der angeführten und pflichtigen Kosten | CHF | 80'564.00 | CHF 80'564.00 |
|--|-----|-----------|---------------|

Verpflichtungskredit total

CHF 1'132'000.00

Die Parzellen sind im Finanzvermögen wie folgt bilanziert:

| | | | |
|--------------------|------------------|-----------------------------------|----------------|
| • Parzelle Nr. 123 | Erwerbsjahr 1989 | 2'189 m ² à CHF 180.00 | CHF 394'020.00 |
| • Parzelle Nr. 124 | Erwerbsjahr 1982 | 1'659 m ² à CHF 160.00 | CHF 265'440.00 |
| • Parzelle Nr. 125 | Erwerbsjahr 2012 | 3'551 m ² à CHF 120.00 | CHF 426'120.00 |

Die für die Erschliessung notwendigen Kosten (Planung und Bau) von rund CHF 166.00 pro m² werden anteilmässig auf den Parzellen aktiviert und belasten die kommenden Jahre nicht mit vorgeschriebenen Abschreibungen. Bis zum Verkauf des Baulandes entstehen Kapitalfolgekosten in der Grössenordnung von 1 bis 1.5 % der Investitionssumme. Mit dem Verkauf können dannzumal diese Vorinvestitionen gedeckt und bescheidene Buchgewinne

in noch nicht bekannter Höhe realisiert werden. Mit der Überbauung des Gebiets Boden-
äcker können zudem Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser eingenommen und
dadurch unsere Werke finanziell gestützt werden. Schliesslich können mit dem Verkauf
dieser Baulandparzellen ein moderates Wachstum unserer Gemeinde und zusätzliche
Steuereinnahmen gesichert werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Verpflichtungskredit von CHF 1'132'000.00 für die Erschliessung der Baulandparzellen
Nr. 123, 124 und 125 im Gebiet Bodenäcker sei zu genehmigen.

11. Bewilligung eines Verpflichtungskredits für die Ersatzbeschaffung eines Verkehrsfahrzeugs durch die Feuerwehr Uerkental in der Höhe von CHF 135'865.00

- Anteil Gemeinde Uerkheim 45 % CHF 61'139.00
- Nettoinvestitionskosten Gemeinde Uerkheim CHF 31'704.00

Ausgangslage, Handlungsbedarf

Mit der Gründung der Feuerwehr Uerkental im Jahre 2006 wurden sämtliche Fahrzeuge
der Vertragsgemeinden (Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg) übernommen. Das Verkehrs-
fahrzeug ermöglicht es der Verkehrsabteilung, ihre Funktion bei Schadenereignissen so-
wie für die Sperrung von Strassen bei Verkehrsunfällen, etc. zu erfüllen. Das zu ersetzen-
de Verkehrsfahrzeug hat Baujahr 1991. Die Kosten für Unterhalt und Reparaturarbeiten
nehmen jährlich zu.

Finanzielles

Für die Investition hat die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) an den Kaufpreis von
CHF 135'865.00 mit Schreiben vom 9. Januar 2018 eine Subvention von CHF 65'411.00
zugesichert. Zudem spielen vertragliche Vereinbarungen betreffend Kostentragung unter
den Gemeinden eine Rolle.

Die **Beschaffungskosten des Verkehrsfahrzeugs** präsentieren sich wie folgt:

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Basisfahrzeug | CHF | 44'741.00 |
| Feuerwehrtechnischer Ausbau | CHF | <u>83'410.00</u> |
| Verkaufspreis brutto | CHF | 128'151.00 |
| Abzüglich Treuerabatt Feuerwehr Uerkental | CHF | 2'000.00 |
| Verkaufspreis netto | CHF | 126'151.00 |
| 7.7 % Mehrwertsteuer | CHF | <u>9'714.00</u> |
| Total Beschaffungskosten | CHF | 135'865.00 |

| | | |
|--|------------|------------------|
| Investitionsbetrag (Beschaffungskosten) | CHF | 135'865.00 |
| Subventionsbeitrag der AGV | CHF | <u>65'411.00</u> |
| Restbetrag durch die Gemeinden zu finanzieren | CHF | 70'454.00 |

Die Restkosten werden nach Abzug der Subventionen unter den Gemeinden Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg gemäss Gemeindevertrag vom 5. Mai 2006 zum vertraglich vereinbarten Kostenteiler aufgeteilt (45 % / 42 % / 13 %).

Aus diesen Vereinbarungen ergibt sich folgender **Kostenteiler unter den Gemeinden**:

| | | |
|--|-------------|----------------------|
| Bruttokosten Gemeinden Uerkheim, Bottenwil, Wiliberg | CHF | 135'865.00 |
| abzüglich Subventionsbeiträge AGV | CHF | <u>65'411.00</u> |
| Nettoinvestitionskosten | CHF | 70'454.00 |
| • Anteil Uerkheim | 45 % | CHF 31'704.30 |
| • Anteil Bottenwil | 42 % | CHF 29'590.70 |
| • Anteil Wiliberg | 13 % | CHF 9'159.00 |

Die **jährlichen Folgekosten** durch diese Investition berechnen sich wie folgt:

| | | |
|--|-----|----------|
| • Abschreibung der Investition von CHF 31'704.30 auf 15 Jahre | CHF | 2'113.60 |
| • Verzinsung gem. heutigen Zinsofferten von 1.5 % auf 15 Jahre | CHF | 475.55 |

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung des Verkehrsfahrzeugs durch die Feuerwehr Uerkental in der Höhe von CHF 135'865.00 sei wie folgt zu genehmigen:

| | |
|---|---------------|
| - Anteil Gemeinde Uerkheim 45 % | CHF 61'139.00 |
| - Nettoinvestitionskosten Gemeinde Uerkheim | CHF 31'704.00 |

12. Verschiedenes und Umfrage

Die Unterlagen zu den vorstehenden Traktanden der Einwohner- und Ortsbürgergemein-
deversammlung liegen vom 28. Mai bis zum 8. Juni 2018 öffentlich auf.

Zur Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 laden wir Sie freundlich ein.

Uerkheim, 7. Mai 2018

Der Gemeinderat